Material
für Fachkräfte

Deutsches Kinderhilfswerk

Kinderrechte in der Kita

Einstiegswissen für Fachkräfte des frühkindlichen Bildungsbereichs

Bedeutung von Kinderrechten in der Kita

Die vorliegende Broschüre enthält eine kurze Einführung zu den Kinderrechten und erste Ideen zur Umsetzung sowie die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Fallbeispielen und Impulsen zur Veranschaulichung. So bietet dieses Arbeitsmaterial eine erste Grundlage für das gemeinsame Lernen und Leben von Kinderrechten im Kita-Alltag.

Kinderrechte von Geburt an

Alle Kinder kommen mit grundlegenden Rechten auf die Welt, welche in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind. Diese sollen sicherstellen, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, in einer sicheren und anregungsreichen Umgebung aufzuwachsen. Wie in fast allen Staaten der Welt sind die Kinderrechte in Deutschland geltendes Recht. Kinder haben ein Recht darauf, von Anfang an im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gefördert, geschützt und beteiligt zu werden.

Die Kita als Ort der Kinderrechte

Als zentraler Lebensort für Kinder spielen Kindertagesstätten dabei eine besondere Rolle. Denn neben Eltern und anderen Sorgeberechtigten tragen auch pädagogische Fachkräfte Verantwortung dafür, dass Kinder entsprechend ihrem Alter über ihre Rechte informiert werden und ihre Rechte wahrnehmen können. Kitas sind Orte für Kinder und sollten demnach auch Orte für Kinderrechte sein. Das gelingt, indem sich Kita-Teams gemeinsam auf den Weg machen, die Kinderrechte und deren Bedeutung für die eigene Praxis zu erkunden.

Um die Kinderrechte als grundlegenden Bezugsrahmen für die pädagogische Arbeit zu etablieren, eignet sich eine Orientierung am Kinderrechte-Ansatz. Dabei geht es darum, alle Konzepte, Entscheidungen und Handlungen im Kita-Alltag an den Rechten von Kindern auszurichten. Eine solche Pädagogik fragt daher nicht nur nach Bedürfnissen von Kindern, sondern auch nach ihren Rechten. Und die Erwachsenen übernehmen die Verantwortung dafür, dass sowohl die Förderrechte als auch die Beteiligungs- und Schutzrechte für alle Kinder in der Kita umgesetzt werden und sich Kinder aktiv einbringen können.

Kinderrechte in der Krippe

Unser Infomaterial „Demokratiebildung mit den Jüngsten“ zeigt anhand von drei Fallbeispielen, wie das Kinderrecht auf Partizipation in der Krippe umgesetzt werden kann. Dabei werden nicht nur alltägliche Schlüsselsituationen aus der Krippe betrachtet, sondern auch die Bedeutung einer demokratischen Haltung gegenüber den Jüngsten. Sie finden das Infomaterial kostenfrei zum Herunterladen oder zum Bestellen in unserem Infoshop unter dkhw.de/shop.

Impulse zur Umsetzung der Kinderrechte in der Kita

Impuls 1: Mit Kindern über Kinderrechte ins Gespräch kommen

Es gibt verschiedene Herangehensweisen, wie pädagogische Fachkräfte mit Kindern über die Kinderrechte ins Gespräch kommen können. Sie können z. B. eigene Beobachtungen oder Alltagssituationen in Ihrer Kita zu den Kinderrechten als Einstieg nutzen und locker, neugierig und offen mit den Kindern über ihre Ideen, Meinungen und Fragen zu den Kinderrechten sprechen. Sie können aber auch mit verschiedenen Methoden oder konkreten Fragen einsteigen. Folgende Ideen dienen als Inspiration:

1. Die Kinderglücksfrage

Die „Kinderglücksfrage“[1] ist eine Methode, in der die Kinder gebeten werden, im Gespräch oder mit einem gemalten Bild folgende Frage zu beantworten: „Was brauchen alle Kinder, um gesund und glücklich leben zu können?“

Sie können die Antworten der Kinder notieren oder die Kinder malen ihre Ideen dazu selbst auf. Alle Kinder dürfen ihre Ideen äußern. Im Gespräch mit den Kindern können Sie noch mal unterscheiden, was „sehr wichtig“ für alle Kinder und was eher „ein Wunsch“ ist. Die als „sehr wichtig“ befundenen Ideen können Sie dann den Kinderrechten zuordnen und erklären, warum es die Kinderrechte gibt: Damit jedes Kind sicher und glücklich aufwachsen kann.

Tipp: Die Zusammenstellung können Sie nutzen, um mit den Kindern im Anschluss Ideen zu sammeln: Was brauchen wir hier noch in der Kita, damit sich alle Kinder wohlfühlen und glücklich sind? Daraus kann auch eine größere Bastelaktion entstehen, z. B. ein Kinderrechte-Haus aus Kartons oder auf einem großen Plakat.

2. Eine Kiste voller Rechte

Über die Kinderrechte können Sie auch mithilfe einer „Kiste voller Rechte“ ins Gespräch kommen. Dazu bringen Sie eine kleine Box mit, in der verschiedene Gegenstände oder Bilder enthalten sind und die in Verbindung zu den Kinderrechten stehen. Erklären Sie den Kindern, dass es ganz spezielle Rechte für Kinder gibt, die dafür sorgen sollen, dass es allen Kindern gut geht und die Stimme von Kindern gehört wird. Fragen Sie dann, ob die Kinder anhand der Gegenstände Ideen haben, welche Kinderrechte es gibt.

Mögliche Ideen für eine Kinderrechte-Kiste

- ein Namensschild = einen Namen haben
- eine Flasche = immer etwas zu trinken haben
- eine Brötchentüte = immer etwas zu essen haben
- ein Buch = etwas lernen können
- kleine Spielsachen = spielen können
- eine Pflasterbox = Hilfe bekommen, wenn man verletzt oder krank ist
- ein Redestein/Mikrofon = mitreden und mitbestimmen können
- ein Schloss = einen Ort für persönliche Dinge haben
- ein Kissen = sich ausruhen können

3. Kinderrechte sehen und anfassen

Materialien wie Bilder, Poster, die Pixi-Bücher des Deutschen Kinderhilfswerkes oder Kuscheltiere können ebenfalls Gesprächsanlässe zu den Kinderrechten schaffen. Am besten sind diese Materialien für die Kinder immer sichtbar und zugänglich, sodass sich auch im Alltag von den Kindern initiierte Gespräche ergeben können. Führen Sie z. B. Rituale mit Kuscheltieren ein, die für die Einhaltung der Kinderrechte in der Kita sorgen sollen[2]: ein Monster für Beschwerden, das regelmäßig durch die Kita läuft. Ein Quietschtier, das die Kinder nutzen können, um Ideen einzubringen. Ein Faultier, das die Kinder nutzen können, um eine Pause einzufordern. Die Kinder haben hier bestimmt auch viele eigene Ideen!

Tipp: Es gibt auch verschiedene Kinderlieder zu den Kinderrechten, die sich als Einstieg für Gespräche anbieten. Z. B. der Kinderrechte-Song des Deutschen Kinderhilfswerkes „Ich darf das!“ oder das Album „Für Alle!“ der Band Honigkuchenpferde unter
dkhw.de/kinderrechtesong.

1 Nach einer Methode von Makista e.V. und der World Vision Kinderstudie.

2 Nach einer Idee aus dem Modellprojekt „Die Kita als Lernort für Demokratie – Partizipation und Selbstbestimmung von Anfang an“ des Trägers Haus Neuland e.V.

Impuls 2: Tipps für den Start zu mehr Kinderrechten im Alltag

Um sich als Team gemeinsam auf den Weg zu (mehr) Kinderrechten in der eigenen Einrichtung zu machen, eignen sich neben Gesprächen mit Kindern zu ihren Rechten auch die folgenden Schritte und Maßnahmen. Diese können ganz am Anfang der Auseinandersetzung mit den Kinderrechten stehen, aber auch im Prozess wiederholt und überprüft werden:

1. **Die Kinderrechte selbst kennenlernen,** z. B. mit der vorliegenden Broschüre oder auf den Webseiten des Deutschen Kinderhilfswerkes unter:
   www.dkhw.de (allgemeine Informationen)
   www.kinderrechte.de (für Fachkräfte)
   www.kindersache.de (für Kinder)

2. **Die eigene Haltung zu den Kinderrechten (gemeinsam) ergründen,** z. B. mit dem Reflexionskartenset „Demokratie in der Praxis“, erhältlich im Infoshop des Deutschen Kinderhilfswerkes unter dkhw.de/shop.

3. **Ein Kinderrechte-Team gründen,** z. B. in Form einer AG (Fachkräfte und Kinder), die Aktionen zu den Kinderrechten gemeinsam plant.

4. **Einen gemeinsamen Kinderrechte-Check machen,** z. B. mit folgenden Fragen: Was machen wir in unserer Kita schon zu den Kinderrechten? Welche Kinderrechte sind schon umgesetzt und wo besteht noch Verbesserungsbedarf?

5. **Beteiligung und Beschwerde ermöglichen,** z. B., indem alltägliche Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, ein Kita-Rat gegründet oder eine Beschwerde-Sprechstunde eingeführt wird.

6. **Die Kinderrechte in der Kita sichtbar machen,** z. B. mit den Wimmelplakaten des Deutschen Kinderhilfswerkes (zu bestellen unter dkhw.de/shop), einer Kinderrechte-Wimpelkette oder von den Kindern gestalteten Kinderrechte-Kunstwerken.

Impuls 3: Ideen für Kinderrechte-Aktionen

Um auch Eltern und weitere Personen im Umfeld der Kita über die Kinderrechte zu informieren und die Kinderrechte allgemein bekannter zu machen, eignen sich verschiedene Kinderrechte-Aktionen. Z. B.:

1. Kinderrechte-Vorlesetag gemeinsam mit den Eltern organisieren.
2. Kinderrechte-Kreidebild malen, z. B. in der Fußgängerzone oder auf dem Marktplatz.
3. Gemeinsam musizieren/tanzen zum Kinderrechte-Song „Ich darf das!“, z. B. bei einem Sommerfest oder mit einem Flashmob.
4. Kinderrechte-Spendenlauf planen, z. B. unterstützt durch das Deutsche Kinderhilfswerk.
5. Große Kinderrechte-Wimpelkette gestalten, z. B. mit allen Kita-Gruppen oder allen Kitas im Umfeld.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) besteht aus insgesamt 54 Artikeln und ist völkerrechtlich verbindlich. Die ersten 41 Artikel konkretisieren inhaltlich die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie lassen sich in Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte unterteilen. Die letzten 13 Artikel bestimmen, wie die Staaten Kinderrechte durchsetzen sollen.

Schutz
Alle Kinder sollen sicher und geschützt aufwachsen können.

Förderung
Alle Kinder sollen sich so gut wie möglich entwickeln können.

Beteiligung
Alle Kinder sollen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten über Dinge mitentscheiden, die sie betreffen.

Grundprinzipien der Kinderrechte

Den Kinderrechten liegen vier zentrale Prinzipien zugrunde.

Gleichbehandlung (Artikel 2 UN-KRK)

Alle Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder – unabhängig von z. B. Sprache, Behinderung, Geschlecht, Vermögen oder Hautton und auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Kein Kind darf benachteiligt oder diskriminiert werden. Demnach müssen z. B. Kinder ohne deutschen Pass in Deutschland dasselbe Recht auf ärztliche Versorgung oder Kitabesuch wie Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft haben.

Vorrang für das Kindeswohl (Artikel 3 UN-KRK)

Staat und Eltern/andere Sorgeberechtigte müssen bei allen Entscheidungen die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen und das Kindeswohl in den Vordergrund stellen. Das kann z. B. die Einrichtung eines Zebrastreifens bei der Straßenplanung betreffen oder die Entscheidung eines Familiengerichtes.

Leben und Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK)

Alle Kinder haben ein Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklungschancen. Daraus folgt beispielsweise, dass Kindern eine angemessene Gesundheitsversorgung zukommt, aber auch, dass mögliche herkunftsbedingte Bildungsnachteile in Kitas und Schulen durch gesonderte Förderung ausgeglichen werden müssen.

Mitbestimmung (Artikel 12 UN-KRK)

Die Meinung von Kindern muss bei sie betreffenden Angelegenheiten gehört und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt werden. Dies betrifft z. B. Entscheidungen im Kitaalltag, in der Stadtplanung oder in familiären Fragen.

Wichtige Daten der UN-Kinderrechtskonvention

20. November 1989
Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

5. April 1992
Die Kinderrechte treten in Deutschland durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Kraft.

Jedes Jahr am 20. September ist Weltkindertag! Machen Sie an diesem Tag gemeinsam auf die Kinderrechte aufmerksam. Das Deutsche Kinderhilfswerk bietet regelmäßig Mitmach-Aktionen zum Weltkindertag an. Aber auch an anderen kinderrechtlich wichtigen Tagen, wie dem Weltspieltag am 11. Juni oder den Aktionstagen „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“ rund um den 22. September, gibt es verschiedene Möglichkeiten, aktiv zu werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.weltkindertag.de und www.dkhw.de.

Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut[3]

Teil I, umfasst die Artikel 1 bis 41

Artikel 1

Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse[4], der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Alltagsbeispiel zu Artikel 2

Guten Morgen!
*Die Erzieher*innen der Kita „Stadtfüchse“ überlegen, wie sie die verschiedenen vorhandenen Sprachen und Ausdrucksformen in der Kita sichtbar machen können, damit sich jedes Kind gesehen und angenommen fühlt. Es gab diesbezüglich einen ausgrenzenden Vorfall. Sie führen ein Ritual ein, bei dem jedes Kind im Morgenkreis seine Lieblingsbegrüßung sagen oder vormachen kann – ganz egal, ob das in der Familiensprache, in einer anderen Sprache, einem Dialekt, in Gebärdensprache, in einer Bewegung/Geste oder einer Fantasiesprache ist. Denn: Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Diskriminierung jeglicher Art.*

Artikel 3

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Aus Artikel 3 folgt, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle steht. Bei allen Entscheidungen im Kita-Alltag, z. B. bauliche Maßnahmen oder zeitliche und räumliche Organisation des Schlafens, muss zunächst gemeinsam erörtert werden, welche Lösung im besten Interesse des Kindes ist und das Kindeswohl sichert.

3 In dieser Broschüre zitieren wir den Originaltext der deutschen Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK) aus dem Jahr 1990. Wir empfehlen, die darin enthaltenen diskriminierenden Begrifflichkeiten in der pädagogischen Praxis nicht zu reproduzieren.

4 Dieser Begriff umfasst ein Menschenbild, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ fußt. Diese Annahme basiert ausschließlich auf rassistischen Theorien.

Artikel 4

Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Aus Artikel 7 und 8 folgt, dass Fachkräfte gefordert sind, einen sensiblen und wertschätzenden Umgang mit Namen und Identität zu pflegen. Denn in jeder Kita-Gruppe kommen Kinder mit unterschiedlichsten Lebensrealitäten zusammen. Dazu gehören z. B. Kinder, die einen anderen Namen haben, als im Pass steht, keine Geburtsurkunde besitzen, einen Gebärden-Namen verwenden, trans* sind oder in Pflegefamilien aufwachsen. Alle Kinder sollten sich im Kita-Alltag gesehen und respektiert fühlen.

Artikel 9

Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrenntlebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder

beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Alltagsbeispiel zu Artikel 12, 13 und 17

Das Weltraum-Forschungs-Team

Mike hat in der Kita alle Bücher zum Weltall durchstöbert – doch er will mehr wissen! Erzieherin Tanja schlägt vor, gemeinsam auf einer Kinderwebseite nach Infos zu suchen. Mike ist begeistert und möchte ein Weltraum-Forschungs-Team gründen. In der Morgenrunde erzählt Mike von seiner Idee und findet ein paar Kinder, die mitmachen wollen. Die Gruppe überlegt, wie sie mehr über das Weltall erfahren könnte: Auf Kinderwebseiten, in der Bibliothek, durch ein eigenes Projekt? Die Kinder beraten sich und entscheiden selbst, wie sie vorgehen wollen. Denn: Kinder haben das Recht mitzubestimmen, sich zu informieren und dafür verschiedene Medien zu nutzen.

Artikel 13

Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Alltagsbeispiel zu Artikel 16

Die geheime Box
Mila hat in der Kita eine eigene Box, in der sie ihre Schätze aufbewahren kann. In der Box ist auch ihr Fußballtrikot mit einem Grasfleck drauf – dieses soll ihr beim Spielen Glück bringen! Kürzlich hat ihr Erzieher Tom das Trikot ohne zu fragen aus der Box geholt und Milas Eltern zum Waschen mitgegeben. Der Grasfleck ist nun weg! „Ich habe es doch nur gut gemeint“, verteidigt sich Tom. Doch Mila ist richtig sauer. Denn: Jedes Kind hat das Recht auf einen eigenen Bereich und auf Dinge, über die es allein bestimmt.

Artikel 17

Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Alltagsbeispiel zu Artikel 19

Ein stressiger Morgen
Heute Morgen ist in der Kita viel los. Zwei Kolleginnen haben sich krankgemeldet. Es gab schon eine Diskussion mit zwei Eltern, eins der Kinder scheint Fieber zu haben und seine Eltern müssen erreicht werden. Erzieherin Elke ist gestresst. Als der 5-jährige Noah aus Versehen das Farbexperiment von Lilly umkippt, verliert Elke die Geduld, schreit Noah an und zerrt ihn an seinem Ärmel zum Putzzeug. Noah schaut sie geschockt an und läuft weinend zu einem anderen Erzieher. Er ist sauer auf Elke – und er hat recht. Denn: Kinder dürfen unter keinen Umständen schlecht behandelt und körperlich angegangen werden!

Artikel 20

Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Alltagsbeispiel zu Artikel 23

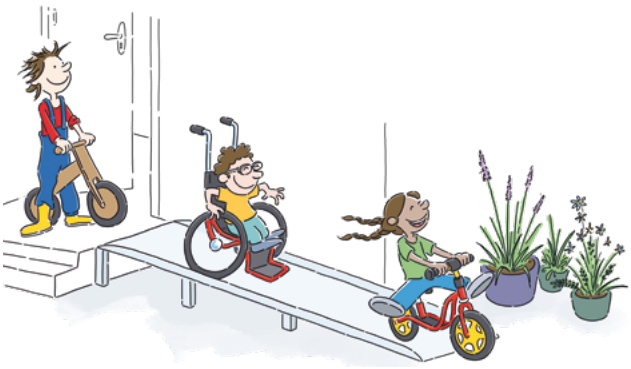

Die Renn-Rampe

Das Beteiligungsprojekt zur Gestaltung des Kita-Außenbereichs geht in die zweite Runde: Die Bauplanerin hat gerade den Plan vorgestellt, den sie nach dem ersten Treffen mit den Kindern fertiggestellt hat. Es ist fast alles so, wie sie es sich vorgestellt haben. Aber Leon und Mathilda stört etwas: Die Planerin hat sich eine Rampe ausgedacht, die an der Treppe angelegt werden kann, wenn Leon raus möchte. „Dann muss ich ja immer fragen!“, beschwert sich Leon. Mathilda ergänzt: „Genau, und außerdem wollten wir doch eine Renn-Rampe für alle Kinder!“ Die Idee wird also angepasst und eine feste Rampe installiert. Denn: Kinder mit Behinderung haben ein Recht darauf, selbstständig und aktiv am Alltag teilzunehmen.

Artikel 24

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Alltagsbeispiel zu Artikel 24

Gesunde Snacks – jederzeit!
*In der Kita „Stadtfüchse“ beschließen die Erzieher*innen, den Kindern mehr Selbstbestimmung beim Essen zu ermöglichen. Sie richten gemeinsam mit den Kindern eine Snack-Ecke ein. Hier stehen jederzeit frisches Obst, Gemüse und gesunde Knabbereien bereit, die die Kinder morgens gemeinsam aussuchen und zubereiten. Auch Wasser gibt es immer. Die Kinder können selbst entscheiden, wann sie Hunger oder Durst haben und sich dort bedienen. Denn: Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Gesundheit, und das bedeutet u.a. Zugang zu gesunder Ernährung zu haben und gleichzeitig auf den eigenen Körper hören zu können.*

Artikel 25

Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen

Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 27 ist bisher nur unzureichend umgesetzt und viele Kinder wachsen in Deutschland in Armut auf. Das bedeutet für Fachkräfte, mit dieser Kinderrechtsverletzung im Alltag umgehen zu müssen und betroffene Kinder und Familien nicht zusätzlich zu belasten oder zu beschämen, sondern bestmöglich zu stärken.

Artikel 28

Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

Alltagsbeispiel zu Artikel 29

Ich lerne auf meine Art!

In ihrer Kita fühlt sich Jill richtig wohl, weil sie dort so viel spielen und lernen kann. Heute will sie zusammen mit Bente weiter im Garten Käfer erforschen. Im Morgenkreis stellt Erzieherin Elin den Tagesplan vor und fragt, ob ein paar Kinder noch Ideen haben oder etwas Bestimmtes brauchen. Jill erklärt, was sie heute vorhat, und fragt nach ein paar Lupen. Ein paar andere Kinder finden das Thema Käfer auch spannend. Elin stellt noch weitere Sachen zur Verfügung: Malzeug, Mikroskope, Bücher und Bilder, und lässt die Kinder selbstständig forschen. Denn: Jedes Kind hat das Recht, interessensgeleitet und auf seinem Wege zu lernen.

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Alltagsbeispiel zu Artikel 31

Wir wollen lieber spielen und uns ausruhen!
*Während die meisten Kinder in der Kita heute zu Käfern forschen, haben Yen und Toni keine große Lust dazu. Toni ist ein bisschen müde und sucht sich einen ruhigen Ort – das Versteck mit den Kartons ist perfekt! Und auch Yen will lieber mit ihren Freund*innen Drachen spielen. Die Erzieher*innen sprechen mit den Kindern darüber, was sie heute gerne machen wollen, und unterstützen sie in ihren individuellen Bedürfnissen. Denn: Kinder haben das Recht, zu spielen und sich zu erholen.*

Artikel 32

Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;

c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Aus Artikel 19 und 34 folgt für Kitas, dass es ein umfassendes Kinderschutzkonzept für die Einrichtung braucht, sowie strukturell verankerte Präventionsangebote für die Kinder und regelmäßige Teamfortbildungen.

Artikel 35

Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
I) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
III) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
IV) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
V) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

VI) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

VII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

(1) im Recht eines Vertragsstaats oder

(2) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Die Bekanntmachung der Kinderrechte ist selbst ein Kinderrecht! Nach Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention müssen die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass alle Erwachsenen und Kinder die Kinderrechte kennen. Bildung an sich soll nach Artikel 29 der UN-KRK sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte kennenlernen. Betrachtet man zusätzlich das Recht auf Information (Artikel 13) und das Recht auf Beteiligung (Artikel 12), führt das zu dem Schluss: Die Bekanntmachung der Kinderrechte ist selbst ein Kinderrecht. Kitas als staatliche Institutionen haben hier also eine besondere Verantwortung und Aufgabe, die Kinderrechte bei Kindern und deren Eltern bekannt zu machen.

Präambel, Teil II und III

Der UN-Kinderrechtskonvention ist eine Präambel vorangestellt, welche die Absichten und Zwecke der Vertragsstaaten wiedergibt. Teil II und III, die die Artikel 42–54 umfassen, widmen sich der Bekanntmachung, Umsetzung und Rechtsfragen der UN-Kinderrechtskonvention. Diese Bereiche sind aus Gründen der Überschaubarkeit nicht aufgeführt.

Sie finden die komplette UN-Kinderrechtskonvention online unter UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut www.kinderrechte.de.

Weitere Informationen für Fachkräfte

Sie können beim Deutschen Kinderhilfswerk kostenfrei weitere Materialien zu den Kinderrechten bestellen oder online herunterladen. Nähere Informationen zur Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland allgemein sowie in Kitas und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen finden Sie auf folgenden Webseiten des Deutschen Kinderhilfswerkes:

Allgemeine Homepage: www.dkhw.de
Praxisportal für Fachkräfte: www.kinderrechte.de
Materialien zum Bestellen: www.dkhw.de/shop

Unsere Materialempfehlungen

Pixi-Bücher
Um Kinder im Kita-Alter ganz alltagsnah und spielerisch ans Thema Kinderrechte heranzuführen, hat das Deutsche Kinderhilfswerk mehrere Pixi-Bücher veröffentlicht. Jedes der Bücher behandelt in einer spannenden Geschichte jeweils ein Kinderrecht und widmet sich darüber hinaus ganz selbstverständlich den Themen Vielfalt und Inklusion.

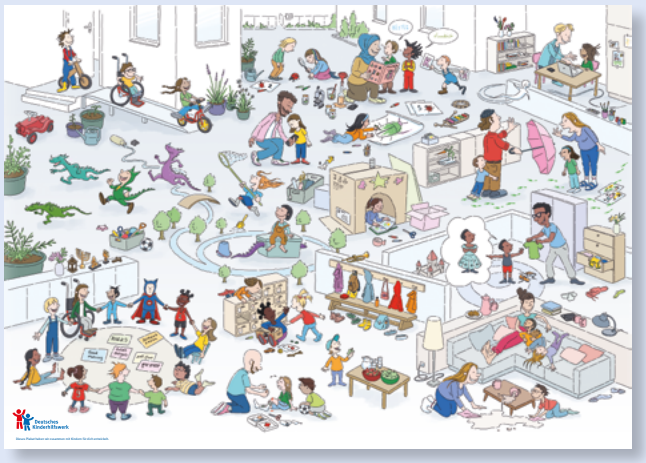

Wimmelplakat „Kinderrechte in der Kita“
Dieses Kinderrechte-Wimmelplakat für Kinder von zwei bis fünf Jahren und ihre Bezugspersonen lädt mit spannenden Fragen und Suchaufgaben zum Erkunden ein.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Redaktion: Maike Simla, Sofie Manthe,
Sarah Matzke, Frederike Borchert, Frauke Rummler

Illustrationen: Tim Böhm

Layout: publicgarden GmbH

Druck: USE, Union Sozialer Einrichtungen
gemeinnützige GmbH, Berlin

© 2024 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Herausgegeben von:

Deutsches Kinderhilfswerk

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Deutsche Kinderhilfswerk

Seit 1972 setzt sich das Deutsche Kinderhilfswerk für ein kinderfreundliches Deutschland ein. Im Mittelpunkt stehen dabei die Kinderrechte und die Unterstützung für benachteiligte Kinder. Wir engagieren uns für Demokratiebildung und Beteiligung, genügend Möglichkeiten zum Spielen, kulturelle Bildung, einen kompetenten Umgang mit Medien sowie die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland.

Deutsches Kinderhilfswerk

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

DZI Spenden-Siegel

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Geprüft + Empfohlen